

TÖB - Beteiligung / Stellungnahmen

§3(2) , § 4a(3) Satz 4

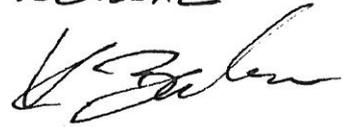
§4(2) Bau GB

12. Änderung 17.2 Heisterschoß West Ausschuss: Stadtgestaltung und Planung

Datum: 18.09.2012

Eingang	Absender	B / T	+ / -
	Anlieger 1		B1
	Anlieger 2		B2
	Anlieger 1		B1/2
13.03.12	RSK		T1
29.03.12	unitymedia		+
06.03.12	rhenag		+
22.02.12	BR Köln Landeskultur		+
07.03.12	RWE		+
28.02.12	WTV		T2
22.02.12	ARS (RSAG)		T3
	intern		
21.02.12	63		+

E: 19.03.2012



**Bebauungsplan 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West
12. Änderung**

Anregung im Rahmen der Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB

31

Zur Niederschrift:

Es erscheint _____, wohnhaft _____ (in 53773 Hennef-Heisterschoß und erklärt im Namen _____, dass es für das Grundstück Holzgasse, Parzelle 79 einen positiven Bauvorbescheid gäbe, der die im Entwurf der 12. Änderung festgesetzten überbaubaren Flächen überschreitet und bittet darum, eine Anpassung vorzunehmen.

Diese Anpassung der überbaubaren Flächen soll sich bis zur hinteren (westlichen) Grundstücksgrenze wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan erstrecken.

Weiterhin wird erneut der Wunsch geäußert, die Baugrenze noch näher bis 3,0 Meter Abstand an die Straße zu verschieben, um bei einer späteren Bebauung flexibel zu bleiben. In Teilen der „Holzgasse“ sei dies auch vorgesehen.

Es wurden Zweifel geäußert, dass der Verlauf der südlichen Baugrenze dem Verlauf im rechtskräftigen Bebauungsplan entspricht und eine Verringerung der überbaubaren Fläche entstanden sei.

Aufgenommen am 12.03.2012:

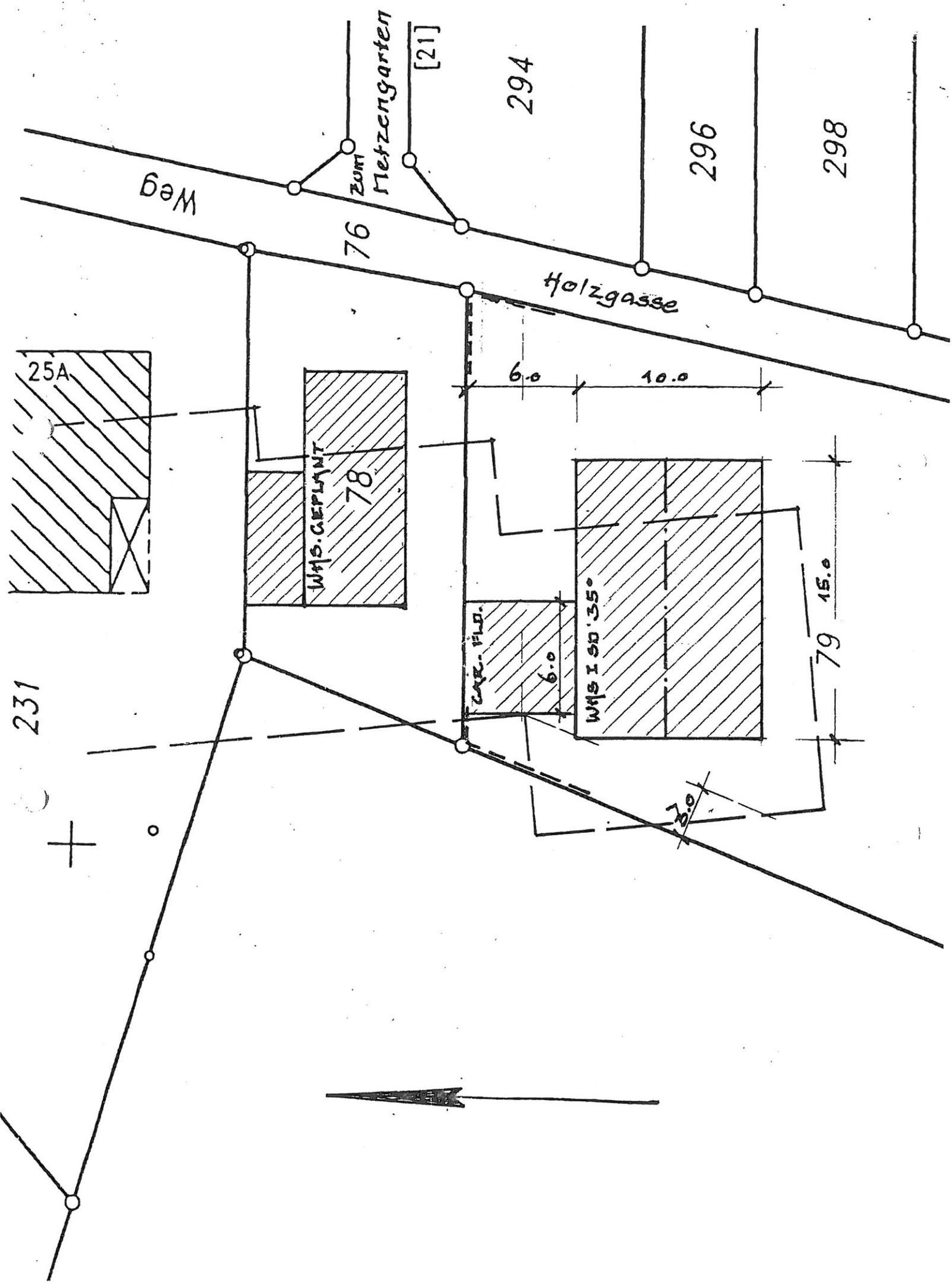


Schüßler

Inhaltlich richtig wiedergegeben:

Als Grundstückseigentümer bestätige ich die inhaltliche Richtigkeit der vorgenannten Niederschrift und bitte um Berücksichtigung der Anregungen und Umsetzung.

Wied. v. d. 16.12.2012



B 2

B. J. 1973
53773 Hennef

An das
Planungsamt der Stadt Hennef

Betreff:

Bebauungsplanänderung 17.2
Änderungsbereich 5 Heiskischopf

Die Baulinie im Bereich
des Löwen Brunnens ist etwas
breiter zu machen.

Zuordnung ist beigestimmt.

mit freundl. Grüßen

persönlich abgegeben 20.03.2012
Amt für Stadtplanung Boöt

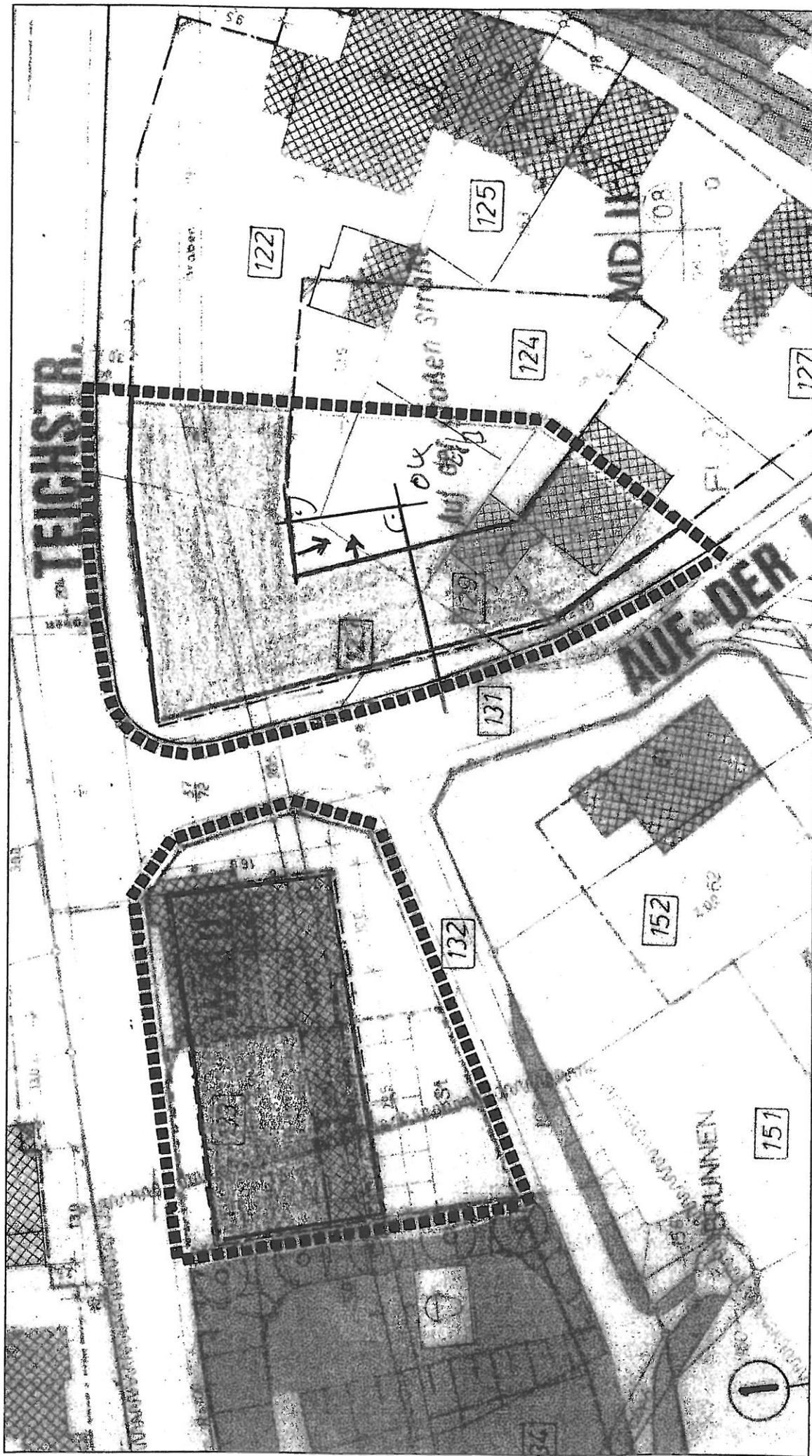
R BM 27.03.12

über §4a(3) im BP-Verfahren 17.2
12. Änd. mit räumen

110

Bebauungsplanvorentwurf 12. Änderung
Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 5



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

*61
g/ka 14.11*

Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

STADT HENNEF
14.03.2012 08:07

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
08.02.2012 I/611

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
13.03.2012

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West
12. vereinfachte Änderung
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

no 611 16.03.12

Zu vor bezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Abfallwirtschaft:

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIA und IIB des Wasserschutzgebietes Wahnbachtalsperre. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nicht zulässig. Die Wasserschutzzonen sind in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

Bodenschutz:

Gemäß § 1a(2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung und / oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen.

Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", LABo 2009 sowie die Einbeziehung der Landeskartierung „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007 empfohlen.

Abwasserbeseitigung:

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz über die belebte Bodenzone zu versickern oder über die vorhandene



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Regenwasserkanalisation in ein Gewässer einzuleiten.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Einsatz erneuerbarer Energien:

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Im Auftrag

D. L. S. W.

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –



T 2

Wahnbachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Der Geschäftsführer

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
z.Hd. Herrn Schüßler
Postfach 15 62

53762 Hennef



Banken:
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001 006 360
Commerzbank AG Filiale Siegburg
(BLZ 380 400 07) Kto.-Nr. 3323 003
UST-Nr. DE 123103760
Steuer-Nr. 220/5989/0815

Sf 01.03.
III 4

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Durchwahl (02241) Datum

I/611

Ve

128-117

28. Februar 2012

10 01.03.12
611

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, 12. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Schüßler,

gegen die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2. bestehen meinerseits keine Bedenken.

Die Planbereiche liegen jedoch innerhalb der Schutzzonen II B innerer Bereich und II A des Wasserschutzgebietes der Wahnbachtalsperre. Die Regelungen der am 15.06.1993 in Kraft getretenen Schutzgebietsverordnung sind daher zu beachten.

Gemäß §§ 4(1)2 und 6(1)2 sind Bebauungspläne, gemäß §§ 4(1)18 und 6(1)25 ist der Bau, die Erweiterung oder das wesentliche Ändern von Straßen genehmigungspflichtig. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Bei den Planungen des Straßenausbaus sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ zu beachten.

Am Rande des Änderungsbereiches 1 verläuft unsere Hauptversorgungsleitung DN 250.

Im Rahmen der aus dem Bebauungsplan resultierenden Baumaßnahmen sollten folgende Punkte beachtet werden:

1. Gräben dürfen nur mit unbelastetem Material verfüllt werden.
2. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Baustellen ist unzulässig.
3. Betankung der eingesetzten Baufahrzeuge nur auf speziell dafür genehmigten, befestigten Flächen mit den notwendigen Entwässerungseinrichtungen.

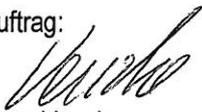
? 63

4. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baumaschinen ist auf befestigte Flächen mit Anbindung an die o.g. Entwässerungseinrichtungen zu beschränken.
5. Baufahrzeuge und Baumaschinen sind täglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Austritt wassergefährdender Stoffe, zu überprüfen. Schon geringfügige Schäden sind sofort zu beheben. Ansonsten sind schadhafte Fahrzeuge und Maschinen kurzfristig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herauszubringen.
6. Bereithaltung von Ölbindemitteln und anderen Sicherheitsmaterialien in ausreichender Menge für unvorhersehbare Schadensfälle.
7. Sanitäre Anlagen sind mit Einrichtungen zur Sammlung und einer regelmäßigen Abfuhr von Schmutzwasser und Fäkalien zu betreiben.
8. Einweisung der ausführenden Baufirmen auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in Wasserschutzgebieten.
9. Die Aufsichtsbehörden und der Wahnachtalsperrenverband sind bei Ereignissen, die eine Gefährdung des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers besorgen lassen, unverzüglich zu benachrichtigen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Andreas Venzke



AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
Ein Unternehmen der RSAG

T 3

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

STADT HENNEF
24.02.2012 08:28

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

22.02.2012

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg)-Heisterschoß West, 12.

24.02.12
611
III 4 Sf

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 08.0.2012

Da unsere Sammelfahrzeuge alle Änderungsbereiche, bis auf den Straßenzug „Zum Mentzengarten“, in der Vergangenheit befahren haben, obwohl dieses teilweise durch Engpässe im Straßenverlauf erschwert wurde, ist keine detaillierte Stellungnahme möglich, weil uns keine Bemaßungen der Straßen vorliegen.

Es werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung auch mit Dreiachser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet ist.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).

Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Amtsgericht
Siegburg HRB 9211
Geschäftsführung
Ludgera Decking

Geschäftssitz
Josef-Kitz-Straße 5
53840 Troisdorf
Tel. 02241 12 636 0
Fax 02241 12 636 10

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 121 50 43
Steuernummer
220/5769/0484



Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichttraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, dort muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.

Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord - ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Sollten der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Gerne sind wir bereit vor Fertigstellung der Planung, Sie zu einem persönlichen Gespräch zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH



i.A. Udo Otto



i.A. Ralf Mundorf

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
z.Hd. Herrn Schüßler

Datum: 30.04.2012

Frankfurter Straße 97
53773 Hennef(Sieg)

31/2

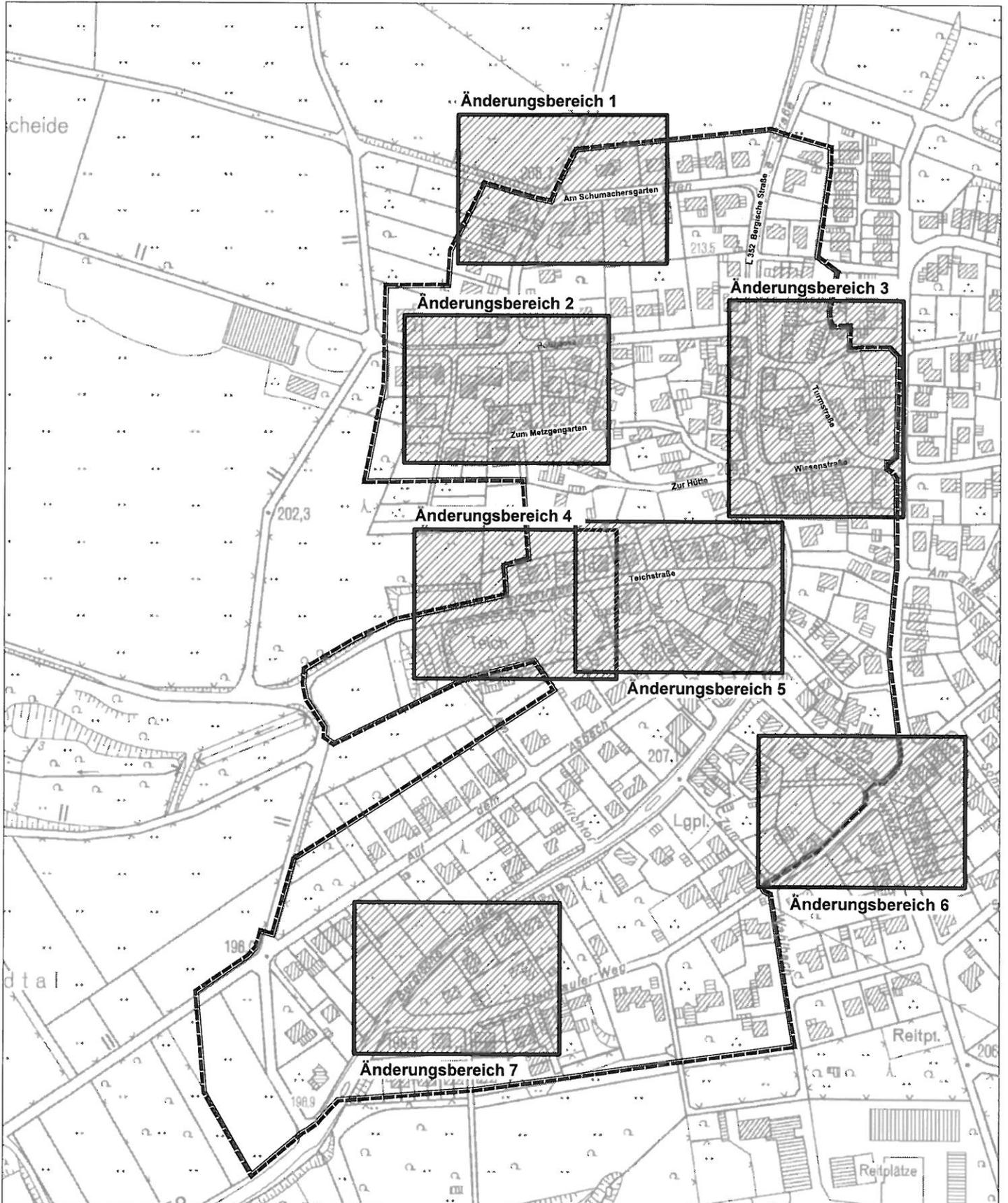
**Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, 12. Änderung
hier: Beteiligung gem. § 4a (3) Satz 4**

Mit der geänderten Planzeichnung erkläre ich mich einverstanden.

Meine Anregung, die Baugrenze bis auf 3,0 m an die Straße zu ^{erweitern} verschieben wird erneuert / ~~nicht beibehalten~~
(entsprechend zu streichen).

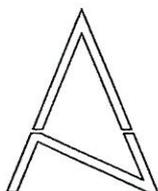
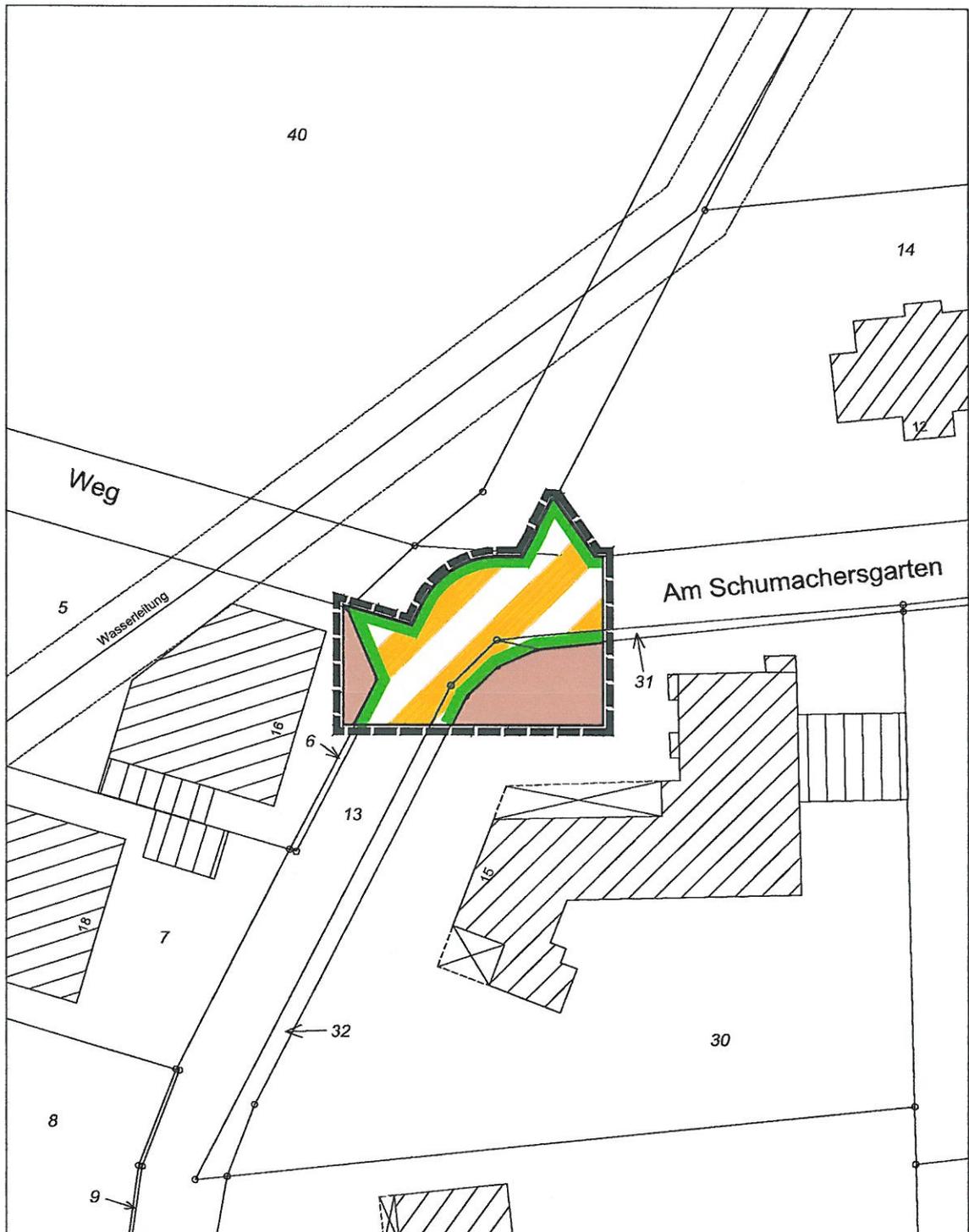
53773 Hennef

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17.2
Hennef (Sieg) - Heisterschoß West
Übersicht 12. Änderung



Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West 12. Änderung

Änderungsbereich 1



Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West 12. Änderung

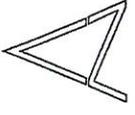
Änderungsbereich 2



Entwurf für Öffentliche Auslegung



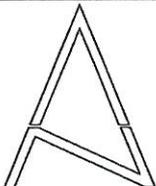
Amort für Stadtplanung und -entwicklung



Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West

12. Änderung

Änderungsbereich 3

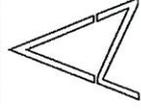
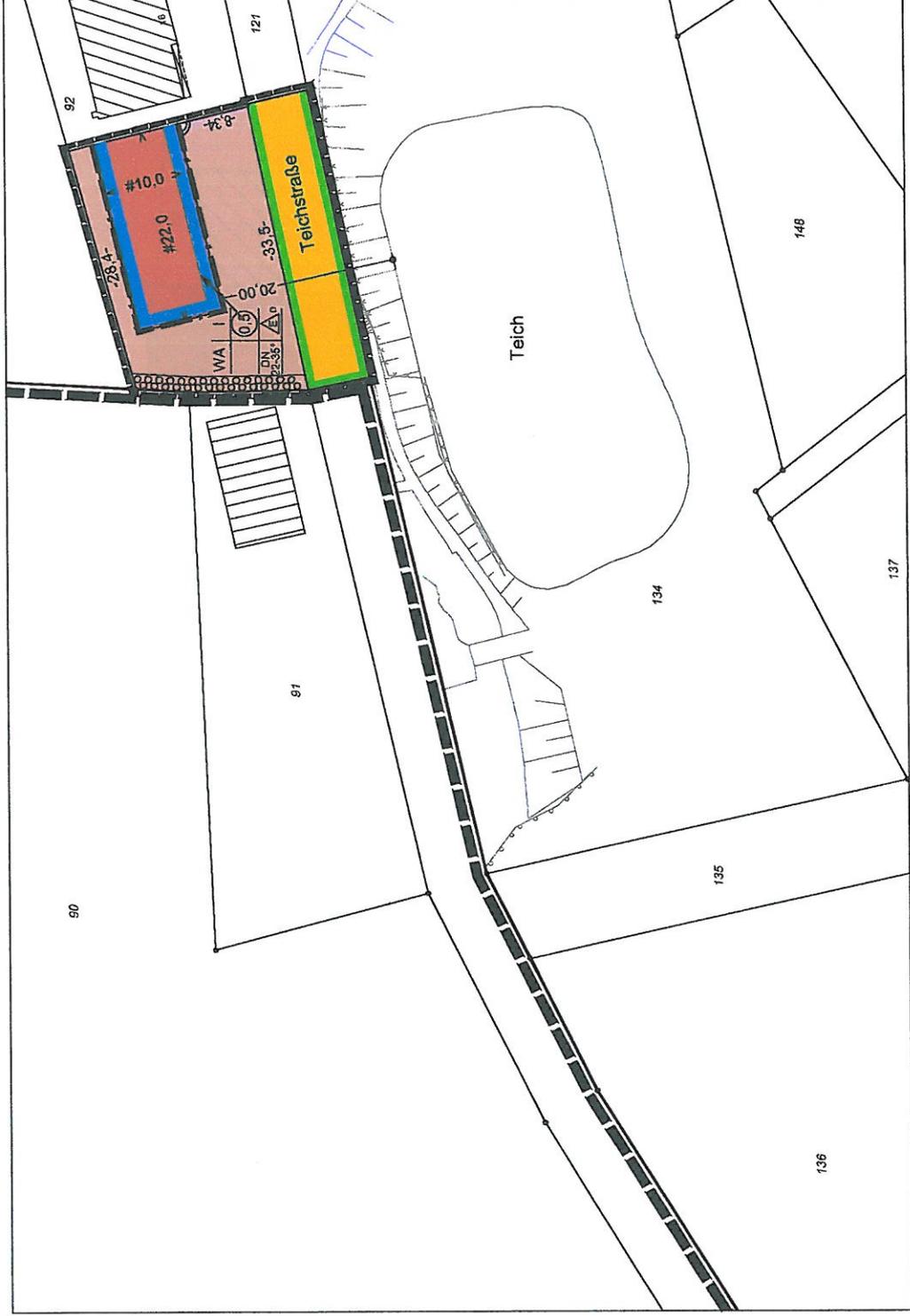


Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West

12. Änderung

Änderungsbereich 4



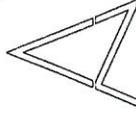
Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West

12. Änderung

Änderungsbereich 5



Ampt für Stadplanung und -entwicklung

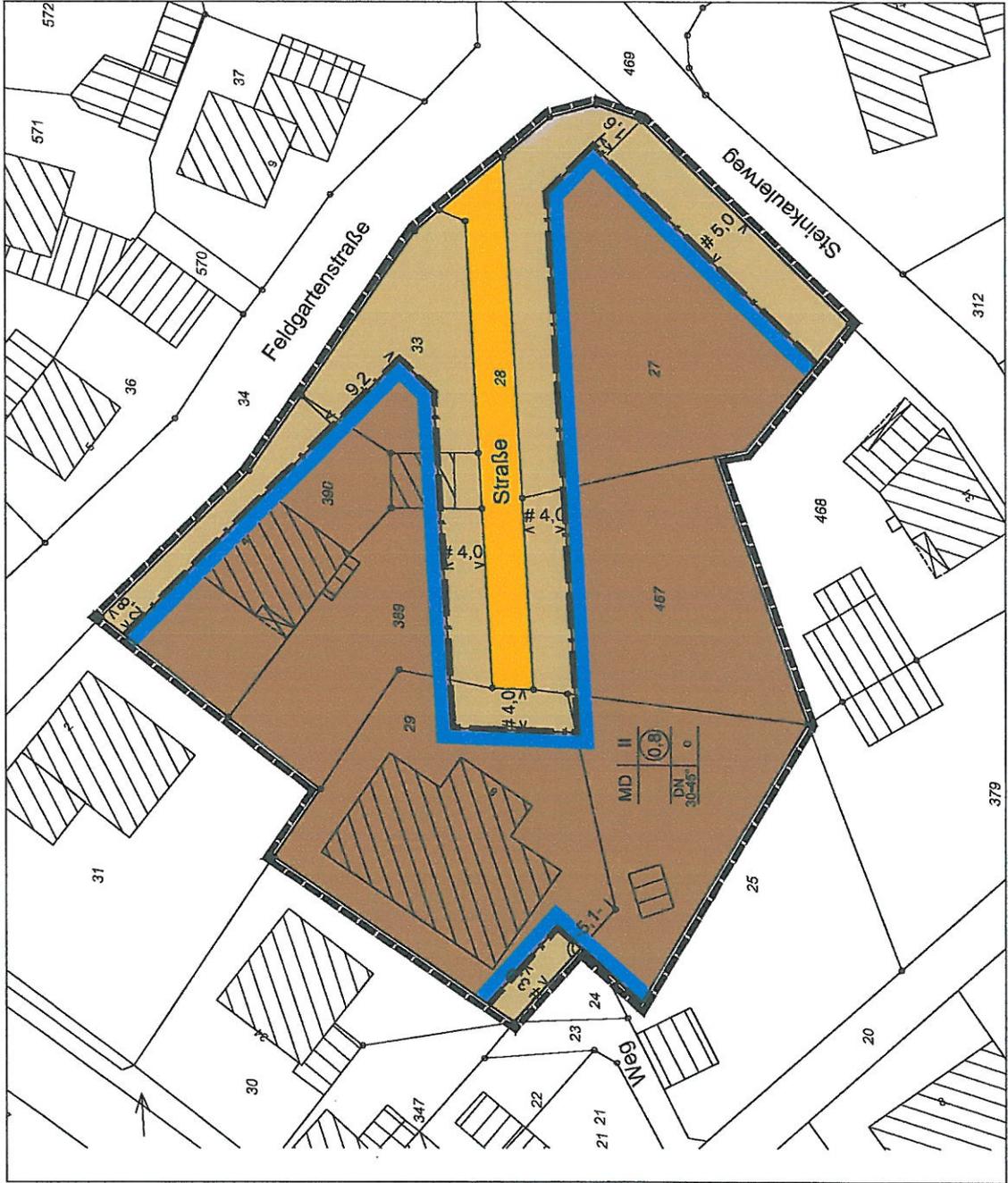


Änderung nach Öffentlicher Auslegung

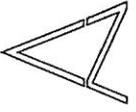
Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West

12. Änderung

Änderungsbereich 6

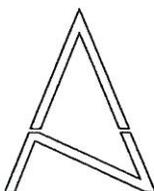
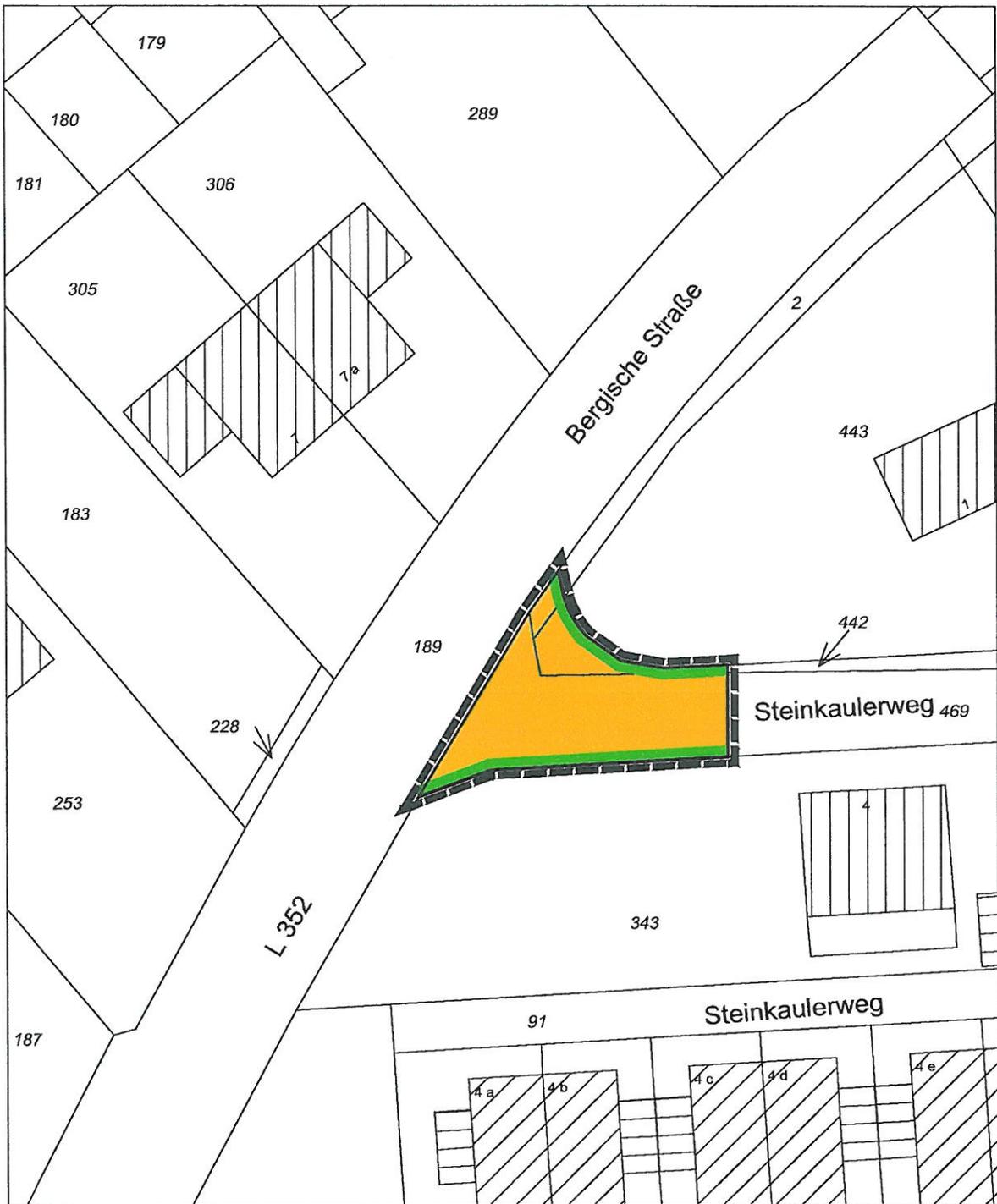


Amt für Stadtplanung und -entwicklung



Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West 12. Änderung

Änderungsbereich 7



Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Stadt Hennef (Sieg)

**Bebauungsplan Nr. 17.2
- Hennef (Sieg) – Heisterschoß,
12. Änderung**

**Textliche Festsetzungen
- Rechtsplan**

Stand: 30.08.2012

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und -entwicklung**

A. Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17.2 behalten auch für die Änderungsbereiche der 12. Änderung Gültigkeit.

Die Änderung des Bebauungsplanes enthält Festsetzungen gemäß § 9 BauGB. Diese Festsetzungen umfassen:

Maß der baulichen Nutzung (hier: Höhe baulicher Anlagen)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die textlichen Festsetzungen werden unter Ziffer 1.2.1 wie folgt ergänzt:

Für die WA-Festsetzung im Änderungsbereich 5 wird die Firsthöhe im Plan als Höchstmaß festgesetzt. Sie bezieht sich auf die Fertigfußbodenoberkante Erdgeschoss (FFOK EG) und darf nicht überschritten werden.

Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der FFOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Straße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringende Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes. Die Straßenausbauplanung liegt vor und ist bei den Stadtbetrieben Hennef (AöR) einsehbar.

Die maximale Firsthöhe darf ausnahmsweise um bis zu 0,50 m durch den besonderen Dachaufbau bei Passivhäusern oder Solarenergieanlagen überschritten werden.

Die Sockelhöhe FFOK EG darf bis zu 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen, nicht jedoch unter dem Bezugspunkt.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Der im Plan eingetragene Pflanzstandort (Änderungsbereich 4, an der westlichen Grundstücksgrenze) ist mit einer frei wachsenden Hecke aus standortgerechten Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 1,50 m gemäß der „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef (Sieg)“ zu bepflanzen (die Artenliste ist den textlichen Festsetzungen als Anhang beigefügt).

B. Hinweise:

1. Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre (Genehmigungswortlaut):

Für die Genehmigung und Befreiung im Wasserschutzgebiet sind folgende Auflagen verbindlich:

1. Die Grundstückseigentümer sind auf die Auflagen und Bedingungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbachtalsperre hinzuweisen. Die hier eventuell erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

2. Das anfallende Schmutzwasser ist über die öffentliche Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.
3. Die befahrbaren Flächen sind wasserundurchlässig zu befestigen.
4. Das auf den befahrbaren Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern oder in die städtische Kanalisation einzuleiten.
5. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig (kein Heizöl).
6. Bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich – außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel. 02241-12060 – dem Rhein-Sieg-Kreis -Untere Wasserbehörde-anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

2. Bau- und Bodendenkmäler gem. Landesdenkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

3. Einbau von Recyclingstoffen

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

4. Entsorgung von Bodenmaterial

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (s. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

5. Fluglärm

Bedingt durch die Lage im Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Köln / Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn vom 07.12.2011) muss – entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route – sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rolladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern, vermindern.

6. Freianlagen

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten (Wasserschutzzone!).

7. Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) vorgesehen sein, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

8. Oberboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

9. Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationslinien

Bei Pflanzmaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Eine Überbauung von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG mit baulichen Anlagen ist aufgrund des hohen Schadensrisikos nicht möglich.

Baumaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG sind unbedingt mit der T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Produktion Technische Infrastruktur 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn, abzustimmen.

10. Umgang mit Regenwasser

Es wird empfohlen, auf jedem einzelnen Baugrundstück das unbelastete, abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen bzw. in einem Sammelschacht zu sammeln und z.B. für Gartenbewässerung oder Brauchwasseranlagen zu nutzen.

11. Lagebezugssystem

Das Lagebezugssystem im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung erfolgte im Koordinatensystem Gauss-Krüger.

12. Einsichtnahme Unterlagen

Die angeführten Gesetze, DIN-Normen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Gutachten können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und –entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, eingesehen werden.

Die Ausbauplanung der einzelnen Straßen ist bei den Stadtbetrieben Hennef (AöR) einsehbar.

53773 Hennef, den 30.08.2012

ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef (Sieg)

1. Bäume:

a) Hohe Bäume:

Quercus robur (Stieleiche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)

b) Mittelhohe Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Salix alba (Silberweide)
Betula pendula (Sandbirke)
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Mespilus germanica (Echte Mispel)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)

c) Obstgehölze:

Bäume:

Prunus avium (Süßkirsche)
Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)
Pyrus communis (Birne)
Malus domestica (Apfel)
Sorbus domestica (Speierling)
Juglans regia (Walnuß)

Sträucher:

Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)
Ribes nubrum (rote Johannisbeere)
Sambucus nigra (schwarzer Holunder)

2. Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosus (Traubenholunder)
Frangula alnus (Faulbaum)
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Sarthothamnus scoparius (Besenginster)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix viminalis (Hanfweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)
Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fruticosus (Brombeere)

3. Schnitthecken:

Carpinus betulus (Hainbuche)
Acer campestre (Feldahorn)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
Taxus baccata (Eibe)

4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:

Clematis vitalba (Waldrebe)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)
Parthenocissus quinquefolia (Fünfblättriger Wilder Wein)
Hedera helix (Efeu)
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Euonymus fortunei (kriechender Spindelstrauch)
Rosa spinosa (Kletterrose)
Rubus hennrii (Kletterbrombeere)
Actinidia arguta (Strahlengriffel)
Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide)
Lonicera caprifolium (Wohlriechendes Geißblatt)
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
Polygonum aubertii (Schlangenknotterich)
Wisteria sinensis (Glyzinie)

5. Alte, bewährte Obstsorten:

Apfel:

Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambur
Rheinische Schafsnase
Roter Bellefleur
Goldparmäne
Rote Sternrenette
Blenheimer Goldrenette
Schöner aus Nordhausen
Luxemburger Renette
Jacob Lebel
Kaiser Wilhelm
Geheimrat Dr. Oldenburg
Roter Boskoop
Gewürzluikenapfel

Birnen:

Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Köstliche aus Charneux
Gute Luise

Sonstige:

Hauszwetschge
Ersinger Frühzwetschge
Wangenheims Frühzwetschge
Große Grüne Renclode
Gr. Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche

STADT HENNEF (SIEG)

**Bebauungsplan Nr. 17.2
- Hennef (Sieg) – Heisterschoß West
12.Änderung**

**Begründung
- Rechtsplan**

Stand: 30.08.2012

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

Inhalt	Seite
1. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Rahmenbedingungen	5
2.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie	5
2.2 Regionalplan	5
2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge	5
2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	5
2.5 Vorhandene Flächennutzung	6
3. Städtebauliches Konzept	6
3.1 Maß der baulichen Nutzung – Höhe baulicher Anlagen	6
3.2 Verkehrserschließung -	
3.2.1 Äußere Anbindung der Änderungsbereiche Verkehrserschließung	6
3.2.2 Innere Erschließung/Straßenausbauplanung	6
3.3 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB3.1.2 Innere Erschließung/Straßenausbauplanung	6
3.4 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB	6
3.4.1 Denkmäler nach Landesrecht	6
3.5 Ver- und Entsorgung	6
4. Hinweise	7
4.1 KampfmittelfreiheitGenehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung	7
4.2 Archäologische Ausgrabungen / BodendenkmaleBau- und Bodendenkmäler	7
4.3 Einbau von Recyclingbaustoffen	7
4.4 Entsorgung von Bodenmaterial	7
4.5. Fluglärm	8
4.6 Freianlagen	8
4.7 Kampfmittel	8
4.8 Oberboden	8
4.9 Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationslinien	8
4.10 Umgang mit Regenwasser	9
5. Eingriffe in Natur und Landschaft	9
6. Grunderwerb	13
7. Kosten	13

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

In der Ortslage Heisterschoß stehen mehrere Straßen zum Endausbau an. Die flächendeckenden Bebauungspläne Nr. 17.1 und 17.2 bilden mit ihren Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen die Grundlage für die jeweils entsprechende Entwurfsplanung.

Der Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West stammt aus der Mitte der 1980er Jahre und der Zuschnitt einiger der dort festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen entspricht nicht mehr heutigen Standards. Das ist auch teilweise durch die historisch gewachsene Bebauung und durch Grundbesitzverhältnisse begründet.

Die Herstellung von Erschließungsanlagen setzt aber eine Bindung an den bestehenden Bebauungsplan voraus (§125 BauGB), was in diesem Fall bedeutet, dass die festgesetzten Verkehrsflächen in Teilbereichen durch die Straßenentwurfsplanung überschritten werden.

Am 16.03.2010 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 12. vereinfachten Änderung gefasst, um den geplanten Straßenausbau planungsrechtlich zu begleiten und die Grundlage für den rechtmäßigen Ausbau zu schaffen.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB wurde in der Zeit vom 06.04. bis 20.04.2010 durchgeführt.

Neuere Erkenntnisse aus den Informationsveranstaltungen zur Straßenplanung (s. auch Bauausschuss 24.03.2011), die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung zur 12. vereinfachten Änderung und neue Anträge zur Änderung des Bebauungsplanes 17.2 führen dazu, dass vorgeschlagen wurde, das Verfahren einzustellen und unter neuen Voraussetzungen wieder zu starten. Der Verfahrenswechsel wurde notwendig, weil die neuen Inhalte der Änderung das Maß dessen überschreiten, was im Rahmen einer vereinfachten Änderung möglich ist.

Stattdessen wurde ein Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durch Beschluss vom 07.06.2011 eingeleitet. Dieses Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach §2a, auf Angaben nach §3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach §4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 13a i.V. mit § 3(1) wurde in der Zeit vom 07.07. bis zum 21.07.2011 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.06.2011 am Verfahren beteiligt.

Die Öffentliche Auslegung wurde vom 20.02. bis zum 20.03.2012 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.03.2012 am Verfahren beteiligt.

Auf Grund von Stellungnahmen wurde zusätzlich ein Verfahren im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a (3) Satz 4 BauGB durchgeführt.

Von der Änderung sind **7 Änderungsbereiche** betroffen:

Änderungsbereich 1 – „Am Schumachersgarten

Im Verfahren soll der Geltungsbereich dem erforderlichen Straßenausbau angepasst werden. Bisher wurde nur ein Teil des Kreuzungsbereiches vom rechtskräftigen Bebauungsplan abgedeckt.

Änderungsbereich 2 – „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“

Da die Straße insgesamt sehr schmal ausfällt, soll die Befahrung im Einrichtungsverkehr erfolgen. Zusätzlicher Grunderwerb ist in Teilbereichen trotzdem erforderlich. Eine im Kurvenbereich befindliche Mauer muss für den Ausbau beseitigt werden. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Breite der öffentlichen Verkehrsfläche wird als Option für einen Zweirichtungsverkehr beibehalten.

Neben der Erweiterung einer überbaubaren Fläche, die städtebaulich verträglich ist wird im westlichen Bereich die überbaubare Fläche insgesamt näher an die Erschließung gerückt und so der Vorgartenbereich einheitlich in der Tiefe begrenzt.

Auf Grund der topografischen Verhältnisse ist der Ausbau der mittleren Verbindung zwischen „Zum Metzengarten“ und „Holzgasse“ nicht weiter vorgesehen und kann daher abgebunden werden. Hier wird im Entwurf die Öffentliche Verkehrsfläche reduziert.

Änderungsbereich 3 „Turmstraße“/ „Wiesenstraße“

Hier soll ein parzellenmäßig schon vorhandener Stichweg ausgebaut werden. Der Bebauungsplan setzt bisher keine öffentliche Verkehrsfläche fest, dies wird aber jetzt nachgeholt. Auf dem angrenzenden Grundstück ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche im Entwurf festgesetzt.

Änderungsbereich 4 „Teichstraße“:

Im Änderungsbereich 4 setzt der Bebauungsplan öffentliche Verkehrsfläche im Übermaß fest, d.h. eine Ausbaulänge, die ca. 130m länger ist, als es die Ausbauplanung vorsieht und dies bei einer Breite von 8,50m. Zur Aufrechterhaltung dieser Festsetzung besteht kein städtebauliches Erfordernis und die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsflächen und damit des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf das erforderliche Maß trägt zur Klarheit und Eindeutigkeit der planerischen Aussage bei.

Eine Erweiterung der überbaubaren Fläche nördlich der Teichstraße wurde hier vorgenommen, da die Erweiterung städtebaulich vertretbar ist. Der Forderung des Rhein-Sieg-Kreises nach einem Abstand zwischen Teich und überbaubarer Fläche von 20,00m wurde berücksichtigt.

Für diese geringfügige Erweiterung ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Änderungsbereich 5 „Teichstraße“ / „Auf der Löven“

Die Erweiterung der überbaubaren Fläche und in diesem Zusammenhang die Festsetzung von Gebäudehöhen ist auch hier städtebaulich vertretbar, zumal das Sängenheim künftig eine bauliche Erweiterung erfahren soll und dadurch an dieser Stelle eine neue städtebauli-

che Situation entstehen wird. Es wird nun im ersten Schritt eine pauschale Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche vorgenommen, die in einem eigenständigen, nachgeschalteten Verfahren präzisiert werden könnte. Hierzu wären dann aber auf jeden Fall weitergehende Prüfungen und Gutachten erforderlich.

Die Erweiterung einer überbaubaren Fläche auf der gegenüber liegenden Straßenseite ist ebenfalls städtebaulich vertretbar. Aufgrund einer Stellungnahme aus der Öffentlichen Auslegung, wurde die überbaubare Fläche den konkreten Eigentumsverhältnissen angepasst und einem Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 4a (3) Satz 4 BauGB unterzogen.

Änderungsbereich 6 „Feldgartenstraße“ / „Steinkauler Weg“

In diesem Änderungsbereich soll ein schon längere Zeit vorhandener Antrag eingearbeitet werden. Zudem wurde in der Bürgerinfo zum Straßenausbau dieser Wunsch erneuert und durch andere Eigentümer ebenfalls Änderungswünsche geäußert. Städtebaulich ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche vertretbar und unbedenklich. Der Stichweg soll im Zuge des Straßenausbaues mit ausgebaut werden.

Änderungsbereich 7 „Bergische Straße“ / „Steinkauler Weg“

Hier wird der Bebauungsplan der tatsächlichen Ausbauplanung angepasst.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Hennef (Sieg) – Heisterschoß und es sind zunächst 6 Teilflächen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West betroffen.

2.2 Regionalplan

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein–Sieg ist das Plangebiet als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" ausgewiesen.

Davon erfasst sind u.a. Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle.

Die landesplanerischen Ziele und die Ausweisungen des Regionalplanes stehen deshalb also im Einklang mit den Zielen und Festsetzungen der Bebauungsplanänderung.

2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge

Der seit dem 11.09.1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Umgebungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef(Sieg), Heisterschoß West als Wohnbaufläche (W), Gemischte Baufläche (M) und Grünfläche dar. Damit ist die Bebauungsplanänderung weitgehend aus den Darstellungen des Flächennut-

zungsplanes entwickelt. Für eine geringfügige Erweiterung im Änderungsbereich 4 ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW (LG NW). Es befinden sich weder nach § 62 LG NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes.

Die Änderungsbereiche liegen in einem **Wasserschutzgebiet (Wahnbachtalsperre)**.

Eine wasserrechtliche Genehmigung wurde erteilt:

Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre vom 10.01.2012 66.23-04.14.05/2010-00496-Lich.

2.5 Vorhandene Flächennutzung

Die unmittelbare Umgebung der Änderungsbereiche weist eine Wohnbebauung, überwiegend Einzelhausbebauung auf. Im Bereich „Teichstraße“ ist eine größere, zusammenhängende Grünfläche, die der Naherholung und dem Vereinsleben dient, vorhanden.

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Maß der baulichen Nutzung – Höhe baulicher Anlagen

Im Änderungsbereich 5 wird die Firsthöhe als Höchstmaß im Plan festgesetzt. Dadurch wird die Maßstäblichkeit der Bebauung gewahrt. Zudem wird eine Bezugsgröße angegeben, damit die Festsetzung eindeutig ist.

3.2 Verkehrserschließung

3.2.1 Äußere Anbindung der Änderungsbereiche

Die Anbindung der Änderungsbereiche erfolgt über die „Bergische Straße“ (L352) an das weitere, klassifizierte Straßensystem der Stadt.

3.2.2 Innere Erschließung /Straßenausbauplanung

Aufbauend auf den Entwurf des Bebauungsplanes wurde die Straßenplanung erarbeitet. In einigen Bereichen wird die bisher festgesetzte Verkehrsfläche überschritten.

3.3 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

3.3.1 Denkmäler nach Landesrecht

Im Plangebiet sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter, wie beispielsweise in der Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler, vorhanden.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die gebietsinterne Leitungsführung wird ebenso wie das Versorgungsnetz (Wasser, Elektrizität, Kommunikationsleitungen) da wo es zusätzlich erforderlich ist, im Rahmen der Straßenausbauplanung räumlich festgelegt.

Müllentsorgung

Um die Müllentsorgung der Plangebiete sicherzustellen, sind die Straßen so geplant, dass sie durch ein 3-achsiges Müllfahrzeug befahren werden können.

4: Hinweise

In die textlichen Festsetzungen wurden die folgenden Hinweise, teils aus den Erkenntnissen des bisherigen Verfahrens, teils aus eigenen Erkenntnissen getroffen.

4.1 Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre (Genehmigungswortlaut):

Für die Genehmigung und Befreiung im Wasserschutzgebiet sind folgende Auflagen verbindlich:

1. Die Grundstückseigentümer sind auf die Auflagen und Bedingungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbachtalsperre hinzuweisen. Die hier eventuell erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
2. Das anfallende Schmutzwasser ist über die öffentliche Kanalisation in eine öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.
3. Die befahrbaren Flächen sind wasserundurchlässig zu befestigen.
4. Das auf den befahrbaren Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern oder in die städtische Kanalisation einzuleiten.
5. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig (kein Heizöl).
6. Bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich – außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel. 02241-12060 – dem Rhein-Sieg-Kreis -Untere Wasserbehörde- anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

4.2 Bau- und Bodendenkmäler gem. Landesdenkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

4.3 Einbau von Recyclingstoffen

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

4.4 Entsorgung von Bodenmaterial

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (s. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4.5 Fluglärm

Bedingt durch die Lage im Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Köln / Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn vom 07.12.2011) muss – entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route – sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern, vermindern.

4.6 Freianlagen

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten (Wasserschutzzone!).

4.7 Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

4.8 Oberboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

4.9 Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationslinien

Bei Pflanzmaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Eine Überbauung von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG mit baulichen Anlagen ist aufgrund des hohen Schadensrisikos nicht möglich.

Baumaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG sind unbedingt mit der T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Produktion Technische Infrastruktur 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn, abzustimmen.

4.10 Umgang mit Regenwasser

Es wird empfohlen, auf jedem einzelnen Baugrundstück das unbelastete, abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen bzw. in einem Sammelschacht zu sammeln und z.B. für Gartenbewässerung oder Brauchwasseranlagen zu nutzen.

5: Eingriffe in Natur und Landschaft

Für die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 wird gemäß § 13 BauGB das so genannte beschleunigte Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 kann hiermit auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung verzichtet werden. Es wurde aber trotzdem eine Bewertung der Änderungsbereiche vorgenommen.

Änderungsbereich 1 Am Schumachersgarten

Biotoptypen EA 31 (Fettwiesen, mäßig trocken – frisch)

HH7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)

HJ 5 (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)

HJ 6 (Gärten mit größerem Gehölzbestand)

HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)

HY 2 (Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege)

Ausgangszustand:

Der nordwestliche Bereich ist teil einer Grünlandfläche (EA 31), an der sich eine ca. 2,5 m breite und ca. 1,5 m hohe Böschung (HH 7) anschließt.

Die im südlichen Änderungsbereich gelegenen Grundstück sind Gartenflächen ohne (HJ 5) bzw. mit Gehölzbestand. Auf dem nördlich der Straße Am Schumachersgarten (HY 1) gelegenen Grundstück stehen 4 Tannen. Hier mündet ein landwirtschaftlicher Weg (HY 2) ein.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet WA), Verkehrsfläche, Außenbereich (gem. § 35 BauG), Fläche für die Landwirtschaft

Biotoptypen bei plankonformer Umsetzung:

Verkehrsfläche, Wohnbaufläche (WA)

Bewertung des Eingriffs:

In diesem Bereich ergeben sich keine wesentlichen Änderungen des Ausgangsbestandes.

Änderungsbereich 2 Zum Metzengarten

Biotoptypen	BF 32	(Baumgruppen u. Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mit mittlerem Baumholz)
	BF 42	(Baumgruppen u. Einzelbäume mit überwiegend standortfremden Gehölzen und mit mittlerem Baumholz)
	EA 31	(Fettwiesen mäßig trocken bis frisch)
	EE 5	(Grünlandbrachen im Krautstadium mäßig trocken)
	HK 22	(Obstgärten mit alten Hochstämmen)
	HJ 5	(Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HJ 6	(Gärten mit größerem Gehölzbestand)
	HW 81	(Gartenbrachen ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HH 7	(Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
	HY 1	(Versiegelte Fahrstraßen und Wege)
HY 2	(Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege)	

Ausgangszustand:

In diesem Änderungsbereich befinden sich einige dicht mit Bäumen und Sträuchern bestandene Grundstücke. Auf diesen Flächen stehen auch mindestens mittelalte Baumreihen, die z.T. auch aus einheimischen Arten bestehen (BF 32), teilweise aber als Fichtenreihen angepflanzt wurden (BF 42). Daneben kommen kleinere mit Obstbäumen bestandene Flächen (HK 22) vor.

Der südwestliche Bereich wird von Grünlandflächen (EA 31) eingenommen; z.T. werden diese Flächen nur unregelmäßig genutzt, so dass diese als Grünlandbrachen (EE 5) oder als Gartenbrachen (HW 81) anzusprechen sind.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Wohnbaufläche WR, Nicht überbaubare Grundstücksfläche, Verkehrsfläche

Bewertung des Eingriffs:

Durch die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen werden größere Flächen Grünland (überwiegend EA 31) versiegelt bzw. in Gartenland umgewandelt. Zwischen „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“ werden Gärten mit z.T. altem Baumbestand durch die neu geschaffenen Baumöglichkeiten versiegelt. Bis jetzt nur geschotterte Wege und Straßen mit Ruderalvegetation sollen vollständig asphaltiert werden. So ergeben sich im Änderungsbereich 2 in der Summe letztlich die gravierensten ökologischen Eingriffe durch die geplanten Änderungen im Bebauungsplan Nr. 17.2.

Änderungsbereich 3 Turmstraße

Biotoptypen	HJ 5	(Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HJ 6	(Gärten mit größerem Gehölzbestand)
	HH 7	(Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
	HY 1	(Versiegelte Fahrstraßen und Wege)
	HY 2	(Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege)

Ausgangszustand:

Der Änderungsbereich 3 lässt sich in einen nördlichen Bereich mit Straßenverkehrsflächen, der letztlich nur der Zufahrt zu 2 Grundstücken dient und einen z.T. mit alten Gehölzen bestandenen südlichen Bereich einteilen (Walnuß, Pflaume, Hasel, Eibe), der früher Teil einer Obstwiese war (HJ 6). Entlang der Turmstraße verläuft eine ca. 1,5 m breite und bis 1,25 m hohe Böschung (HH 7),.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Dorfgebiet (MD), nicht überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen; Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Geplante Ausweisung gem. 12. Änderung:

Dorfgebiet, nicht überbaubare Grundstücksflächen; Verkehrsflächen

Bewertung des Eingriffs:

Durch die geplante Ausweisung der mit Gehölzen bestandenen Fläche als Wohnbaufläche (Dorfgebiet) ist in diesem Änderungsbereich 3 eine zunehmende Versiegelung zu erwarten, so dass hier der Verlust einer bisher nicht bebauten Flächen zu konstatieren ist. In die Böschung an der Turmstraße ist bereits durch die momentan laufenden Tiefbauarbeiten massiv eingegriffen worden. Diese dient nun als versiegelte Verkehrsfläche und ist nach dem Ausbau nur max. einen halben Meter breit.

Änderungsbereich 4 Teichstraße

Biotoptypen	HJ 5 (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HH 7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
	HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)
	HY 2 (Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege)

Ausgangszustand:

In diesem Änderungsbereich befindet sich ein Gartengrundstück mit relativ kleinem Anteil an hochwertigen Gehölzbestand (eine Birke, einige Rhododendren), so dass diese Fläche als Gartenfläche mit geringem Gehölzanteil (HJ 5) anzusprechen ist. Der Abschnitt der Teichstraße in diesem Bereich ist als versiegelte Verkehrsfläche (HY 1) anzusprechen.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Wohngebiet (WA), Verkehrsfläche

Geplante Ausweisung gem. 12. Änderung:

Wohnbaufläche, nicht überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen

Bewertung des Eingriffs:

Für das bislang unbebaute Gartengrundstück ergibt sich nach Planänderung die Möglichkeit einer Bebauung. Dabei kann die Hälfte der Fläche versiegelt werden; übrig bleibt eine nicht überbaubare Grundstücksfläche. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandene Böschung durch Zufahrt und Gestaltung des Grundstücks weitgehend baulich in Anspruch genommen wird.

An der westlichen Grundstücksgrenze wird als Pflanzfestsetzung die Pflanzung einer frei wachsenden Hecke aus standortgerechten Sträuchern (gemäß Pflanzliste) mit einer Mindesthöhe von 1,50 m festgesetzt.

Für die **textlichen Festsetzungen** der Bebauungsplanänderung wurde folgende Festsetzung getroffen:

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Der im Plan eingetragene Pflanzstandort (Änderungsbereich 4, an der westlichen Grundstücksgrenze) ist mit einer frei wachsenden Hecke aus standortgerechten Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 1,50 m gemäß der „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef (Sieg)“ zu bepflanzen (die Artenliste ist den textlichen Festsetzungen als Anhang beigefügt).

Änderungsbereich 5 Auf der Löven

Biotoptypen	HJ 5	(Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HJ 6	(Gärten mit größerem Gehölzbestand)
	HH 7	(Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
	HN 0	(Siedlungsflächen)
	HY 1	(Versiegelte Fahrstraßen und Wege)

Ausgangszustand:

Der Änderungsbereich 5 lässt sich in zwei unterschiedliche genutzte Bereiche teilen. Westlich der Straße „Auf der Löven“ befindet sich das Restaurant Sängerkhof mit Terrasse und Parkflächen für die Gäste (HN 0). Kleinere Bereiche (zur Teichanlage) sind Gärten mit größerem Gehölzbestand (HJ 6) anzusprechen. Hier stehen einige größere Stechfichten.

Östlich der Straße „Auf der Löven“ stehen auf artenreichem Gartenland 3 Birkengruppen, 5 Ahorn, 5 Eiben (mehrstämmig), 1 Kastanie, Fichten, Kiefern und zahlreiche standortgerechte Gehölze (Feldahorn, Hasel, Holunder, diverse Hartriegel). Insgesamt liegt dieser Bereich ca. 2 m über dem Straßenniveau.

Ein kleiner Parkplatz (Größe ca. 50 x 10 m) an der Teichstraße ist durch Hainbuchen, Liguster und Hartriegel eingefasst.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Öffentliche Grünfläche (de facto als private Grünfläche genutzt; Dorfgebiet (MD); Allgemeines Wohngebiet (WA); nicht überbaubare Grundstücksflächen;

Biotoptypen bei plankonformer Umsetzung:

Dorfgebiet, Wohnbauflächen, nicht überbaubare Grundstücksflächen; Verkehrsflächen

Bewertung des Eingriffs:

Durch den bestehenden Bebauungsplan war der überwiegende Teil der gehölzreichen Grünfläche vor einer Bebauung geschützt.

Durch die geplante Ausweisung dieser Fläche als Dorfgebiet könnte hier der größte Eingriff in einen Gehölzbestand im Rahmen der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 erfolgen. Bei Ausnutzung des Baurechts werden ca. 60 % der (heute überwiegend mit Gehölzen bestandenen) Fläche überbaut. Neben den ökologischen Vorteilen der heutigen Nutzung bietet die Grünfläche aber auch eine gewisse Abschirmung zum gegenüberliegenden Restaurant. Für die Gäste des Restaurants (mit Außengastronomie) wiederum ist eine begrünte Nachbarschaft sicherlich reizvoller als eine dicht bebaute Anliegerstraße.

Änderungsbereich 6 Feldgartenstraße

Biotoptypen	HJ 5	(Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HJ 6	(Gärten mit größerem Gehölzbestand)
	HK 21	(Obstgärten und Obstwiesen ohne alte Hochstämme)
	HH 7	(Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
	HW 81	(Gartenbrachen ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HY 1	(Versiegelte Fahrstraßen und Wege)
	HY 2	(Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege)

Ausgangszustand:

Die als Dorfgebiet ausgewiesene Fläche stellt sich in Hinblick auf die Nutzung sehr uneinheitlich dar. Neben kleineren Obstwiesen (HK 21) kommt Gartenland mit größerem, überwiegend aber mit geringem Gehölzanteil vor (HJ 5, HJ 6). Eine zur Zeit als Lagerplatz genutzte Fläche wurde auch in der Vergangenheit als Abstellplatz bzw. Lagerfläche für diverse Geräte genutzt.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Dorfgebiet (MD); nicht überbaubare Grundstücksflächen, Straßenverkehrsflächen

Biotoptypen bei plankonformer Umsetzung:

Dorfgebiet, nicht überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen

Bewertung des Eingriffs:

Durch die geplante Bebauung können im Bereich der noch vorhandenen Obstwiese und Gartenbrache umfangreiche Versiegelungsmaßnahmen stattfinden, die den Änderungsbe-
reich 6 nachhaltig verändern werden. Ebenso sind eine fast 3 m hohe Liguster- und Thu-
jahecke sowie eine Silberweide durch eine mögliche Bebauungsmöglichkeit in ihrem Be-
stand gefährdet. Eine gewisse Kompensation kann eine optisch ansprechendere Gestaltung
des Lagerplatzes an der Einmündung des Zufahrtsweges zur Feldgartenstraße sein.

Das ca. 2 m breite Straßenbegleitgrün an der Feldgartenstraße wird durch die geplante Neu-
gestaltung des Straßenraums stark reduziert. Hier ist ein entsprechend breiter Gehweg ge-
plant.

Änderungsbereich 7

Einmündung Steinkauler Weg

Biotoptypen

BB1 (Gebüsch, Einzelsträucher)
HH 7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)

Ausgangszustand:

Im Einmündungsbereich des Steinkauler Weges (Richtung Bergische Straße, L 352) stehen
auf der rechten Seite eine ca. 2 m hohe Buchenhecke, die direkt an der Bergischen Straße
in eine Thujahecke übergeht (BB 1). Auf der linken Seite befindet sich eine ca. 1,2 m hohe
und mehr als 2 m breite Böschung ohne Gehölzbestand (HH 7).

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Wohnbaufläche, nicht überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen

Biotoptypen bei plankonformer Umsetzung:

Verkehrsfläche.

Bewertung des Eingriffs:

Durch die (bereits vorgenommene) Aufweitung der Einmündung Steinkaulerweg sind kleine
Bereiche der Böschung zu Gunsten der Verkehrsfläche entfernt worden. Dabei musste die
bis 1,2 m hohe Böschung durch tiefbautechnische Maßnahmen gefasst und in der Breite
reduziert werden. Durch die Anlage eines gepflasterten Weges mussten auch Teile der
Hecke (Buche/Thuja) entfernt werden.

Neben dieser Bewertung wurde eine **Artenschutzprüfung** vorgenommen, mit dem Ergeb-
nis, dass grundsätzlich keine geschützten Arten vorkommen (s. Anlage zur Begründung).

6. Grunderwerb

Die geplanten Verkehrsflächen befinden sich im überwiegend Eigentum der Stadtbetriebe
Hennef, AÖR. Der Zukauf der für den Ausbau erforderlichen Flächen wird durch den Fach-
bereich III2, Stadtentwicklung, Liegenschaften im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen
getätigt.

7 Kosten

Die zu erwartenden Kosten aus der Realisierung der Bebauungsplanänderung beziehen sich

- auf den Ausbau der öffentlichen Straßen
- Grunderwerbskosten.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch den Haushalt der Stadtbetriebe Hennef (AÖR).

Hennef, den 30.08.2012